

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines gemeindlichen Teilhabebeauftragten in der Gemeinde Ranstadt

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 80), in Verbindung mit Artikel 3, Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (GVBl S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 22.04.2026 folgende Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines gemeindlichen Teilhabebeauftragten in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

Präambel

Um die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie den Anforderungen der UN Teilhaberechts-Konvention zu verwirklichen, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt eine ehrenamtliche gemeindliche Teilhabebeauftragte oder einen ehrenamtlichen gemeindlichen Teilhabebeauftragten zu wählen und sein Aufgabengebiet festzulegen.

Das Ziel ihrer oder seiner Tätigkeit soll es sein, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern und die Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen.

§ 1 Wahl

- (1) ¹Die oder der gemeindliche Teilhabebeauftragte wird von der Gemeindevertretung auf Vorschlag des Gemeindevorstandes oder einer im Gemeindeparlament vertretenden Fraktion für die Dauer der Legislaturperiode der Gemeindevertretung gem. § 55 HGO gewählt.
- (2) ¹Die oder der gemeindliche Teilhabebeauftragte sollte direkt oder indirekt von der Situation behinderter Menschen betroffen und sachkundig sein. ²Zur oder zum gemeindlichen Teilhabebeauftragten kann nur bestellt werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Ranstadt hat.

§ 2 Rechtsstellung

¹Die oder der gemeindliche Teilhabebeauftragte soll die Interessen behinderter Menschen in allen Lebensbereichen wahrnehmen. ²Sie oder er ist weder an Weisungen politischer Vertreter noch sonstiger Institutionen gebunden. ³Sie oder er darf nicht Mitglied des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung sein. ⁴Soweit notwendig und möglich soll eine intensive Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung, dem Seniorenbeirat und dem Diversitätsbeirat des Wetteraukreises erfolgen.

§ 3 Aufgaben

¹Im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit befasst sie oder er sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

1. Sie oder er soll darauf hinwirken, dass gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen geschaffen werden, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens,
2. Beratung beim Teilhabegerechtem Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben bei öffentlichen Gebäuden sowie Empfehlungen für den privaten Bereich,
3. Verbesserung der Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindertagesstätten,
4. Einbringung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten, insbesondere im Bereich der Verkehrsplanung und des ÖPNV,
5. Integration von Menschen mit Behinderung in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote,
6. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen (z.B. Sozialstation),
7. Vermittlung von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf,
8. vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur in Teilhabespezifischen Fragen,
9. Presse und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung,
10. die oder der gemeindliche Teilhabbeauftragte soll einen jährlichen Tätigkeitsbericht inklusive ihrer oder seiner Einschätzung zur Lage der Menschen mit Behinderung in Ranstadt schriftlich oder mündlich an die Gemeindevertretung abgeben.

§ 4 Mitwirkung

¹Die oder der gemeindliche Teilhabbeauftragte berät den Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung sowie die Ausschüsse in allen Fragen, die die Teilhabeberechtigten Menschen allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Kommune gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen, sowie durch Zusammenarbeit mit allen in der Teilhabearbeit tätigen Diensten, Organisationen, Verbänden und staatlichen Stellen. ²Sie oder er ist berechtigt, jederzeit Nachfragen an die zuständigen Fachbereiche zu richten.

§ 5 Verwaltungshilfe

¹Die Gemeinde Ranstadt stellt der oder dem gemeindlichen Teilhabbeauftragten die für ihre oder seine Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung. ²Hierzu gehören die Überlassung geeigneter Räumlichkeiten und die Beschaffung von fachbezogenen

Zeitschriften, Büchern und sonstigem Informationsmaterial im Wert von bis zu 150,00 € jährlich.

§ 6 Entschädigung

¹Im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit ist sie oder er bezüglich ihrer oder seiner persönlichen Rechte und Pflichten den ehrenamtlichen Gemeindevertretern gleichgestellt. ²Dies gilt z. B. für die Erstattung ihrer oder seiner Auslagen und Kosten sowie die Absicherung in allen versicherungsrechtlichen Fragen. ³Die Höhe der regelmäßigen Aufwandsentschädigung entspricht der eines Fraktionsvorsitzenden gemäß § 3 Abs. 3 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Ranstadt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines gemeindlichen Behindertenbeauftragten in der Gemeinde Ranstadt vom 13.12.2018 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 28.08.2026

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

Siegel
